

Hand verpflichtet und verbunden blieben. An dairt sollen sy Fährlich und alle Zair op gewöhnlicher Tiden oen Gericht halben und sik vort in allen Saken, die hierinnen nit geändert und nit gebrüket stan, schiken und regieren, wie sy nae Hovesrecht, des to geneiten und to entgelben geboeren, und wie dat gewöhnlik tho syn plage, behältlich doch hienendt des Gottes Huses to Düz syner Gerechtigkeit, of des Capillen tot Rade oere Pacht oder Tynsch unbenommen noch verminnert tho syn.

Und wannt unser Gnädige Herr und Fürst dieselbe also, wie vör-geschrieben, nae aller Gestalt und Bevinden vör redlich und billig geacht, und dai also fortan wollen zogen und gehalten hebben will, so heft syner Fürstlichen Gnaden diese Ordinantie mit guten ripen Rade up gericht und mit syner Fürstlichen Gnaden Secret-Siegel besiegeln, und bey denn dem vorgemelten Berndt als thu dieser Tidt, einen Hoves Vogt in Statt unsers Gnätigen Herrn und den Hoves Luiden itlicher ein überlievert, desglifen oik eine an sich in syner F. G. Ganzleyen beholden und registriren laten.

Geschehen tot Hoerde in den Zairen unsers Herrn Duisend vyff Hundert und drey und bartig op den achten Dag in den Ostern.

(Locus sigilli principis.)

Beilage 91 c.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg des H. Römischen Reichs Erzkammerer und Churfürst in Preußen zu Cleve, Jülich, Berge Stettin Pommern der Cassulen und Wenden auch zu Schlesien und Crossen und Jägerndorf Herzog Burggraf zu Nürnberg Fürst zu Rügen Graf zu der Mark von Ravensberg Herr zu Ravenstein zc. thun hiemit kund und zu wissen, nachdem wir den Vesten unsern getreuen Clevisch Märkischen geheimden Regierungsrath auch Amtmann zu Lippstadt und lieben getreuen Friedrich von Heyden, über der Unterherrlichkeit Rhade im Amt Altena gelegen ein solches Confirmations-Patent ertheilt haben, wie dasselbe in Abschrift von Wort zu Wort hernach folgt.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg des H. Römischen Reichs Erzkammerer und Churfürst in Preußen zu Cleve Jülich und Berge Stettin Pommern der Cassulen und Wenden auch zu Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Burggraf zu Nürnberg Fürst zu Rügen Graf der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenstein zc. Thun kund und bekennen hiermit für uns unsere Erben und Nachkommende Herrschaft als uns der Veste unser geheimdter Clevisch und märkischer Regierungsrath und lieber getreuer Friedrich von Heyden in Unterthänigkeit zu erkennen

gegeben, wes gestaltt unser in Gott ruhenden Herrn Vaters Churfürstliche Gnade, seiner auch selig verstorbenen Vater Georg von Heyden die Pfandschaft des Hauses Rhade im Amte Altena gelegen ausbanden berer von Neuhoff vermittelst Erlegung des darauf haftenden Pfandschillings einzulösen, nicht allein vergönnet sondern auch gemeltes Haus mit allen seinen ein und Zubehörungen, denselben und seinen Nachkommen dafür erblich zugewendet hatten, mit unterthänigster Bitte, weilten solche Ablöse würllichen beschehen, und darunter mit nächst bemeldten Pfandträgern insbesondere vermögs aufgerichteten Recesses d. d. 20. May 1617 verglichen wäre. Wir geruheten sowohl obgedachte Ablöse und die von Weiland unserm Herrn Vater gethane erbliche Uebergabe als nächst erwähnten Reccessum in Gnade zu confirmiren und zu bestätigen, dannenhero auch solches Haus Rhade in allem seinem Zubehör wie er deswegen das schon von uns schriftliche Versicherungs-Schreiben erhalten uns und in unserm Abwesen unserer Regierung und Hoffgericht allein zu unterwerfen, von der Jurisdiction Gebot und Verbot unsers Amptmanns und Richtern zu Altena aber gänzlich zu befreien und auszuführen, daß wir solchem seinem unterthänigsten Suchen in Gnaden stattgegeben, thun auch hiermit und Kraft dieser confirmiren und bestätigen, mehrgedachte Ablöse, und erbliche Uebergab kräftigster maßen erachtens, und wollen das gemeldtes Haus Rhade mit allen seinen adlichen ein und Zubehörungen an Wasser, Waidenlandt, Sand, Torf und Zweig hoch und nieder Gewälde, als eine besondere Unterherrlichkeit von Gebot und Verbot unseren Rempfen, Drosten und Richters, als darzumal frey exempt und ausgezogen, hingegen uns und in unserm Abwesen unserer hinterlassenen Regierung, und Hoffgericht hinführo und zu allen Zeiten allem unterworfen seyn. Solchergestalt auch daß solches Haus Rhade, nebst den an und eigenhörigen Hobsleuten Rechten und Gerechtigkeiten bei bene von Heyden seinen Erben und Nachkommen ewig und erblich verbleiben, und denselben damit nach eigenem Gefallen zu schalten und zu walten frey gegeben seyn sollen, Inmaßen wir den zugleich uns gnädigst erklärt haben, daß zwar seine des von Heyden übrige Gütern und Hobsleute unter der Botmäßigkeit alldasiger ordinärer Beamten einen Weg wie den andern unausgezogen verbleiben, die vorgemeldete Hobsleute und Gerechtigkeit aber bei der uralten Observanz und solches, achten als dieselbe vor unserm hochgeehrten Vorfahren im Jahr tausend fünfhundert drei und dreißig den achten Augusti zu Hoerde Determinirt, und in einem besondern Reecess (welchen wir in Kraft dieses auch gnädigst confirmiret und bestätigt haben wollen) beschrieben seyn, und verändert auch solcher Gestalt das zum Fall bei den vorigen verrückten Zeiten, dagegen etwas gethan und gehandelt, solches hiemit ab: und mehr gemeldetes Hobs-Recht in seiner völligen Kraft hergestellt sein solle gelassen

werden solle alles ohne Befehle. Befehlen demnächst an alle und jede unserer Statthalter Regierungs-Beamte, Drosten und Richter, sich hiernach gehorsamlich zu achten, und gedachten den von Heyden seine Erben und Nachkommen dabei gegen jedermännlichen zu schützen und zu handhaben.

So geschehen zum Sporenberg den vierten Februar Jahrs tausend sechs hundert und fünfzig.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

und wir aber hernach von ihm ferner unterthänigst angelangt und gebäten worden, wir wollten gnädigst geruhen diejenige alte observations Herkommen Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten welche zu besagter Unterherrlichkeit Rhade und dem Hofsgericht daselbst gehören und denen die Hofsleute alda unterworfen seindt, gleichwie dieselbe Rechte und Gerechtigkeiten in dem von unserm geehrten Vorfahren damaligen Herzoge von Cleve und Grafen zu der Mark im Jahre ein tausend fünf hundert drei und dreißig im Monat Auguste zu Hoerde durch einen offenen Brief beschrieben und ausgedrückt worden, allhier Stückweise zu setzen und zu bekennen. — Daß wir derselben suchen gleichgestalt Statt gegeben, und erwähnte Rechte und Gerechtigkeit allhier specificirt und von Stück zu Stück benannt haben. Nämlich zum ersten daß zu der Unterherrlichkeit und Hause Rhade drey und zwanzig Hoven gehörig, die Hofsleute all ohne Unterschied von einerlei Condition und Art, und den von Heyden sammt seinen Erbfolgern Kraft abgesetzter unserer Confirmation nun fortan unterworfen seyndt. 2. Sie sollen sämmtlich und einträchtlich des von Heyden und seinen Erbfolgern Hofsehörig seyn, und wenn einer von den Sohlstätten der Hoven verstirbt, soll der von Heyden und seiner Erben zu Hauptgeld haben, und haben das Beste vierfüßige Thier, und dazu zwei Pfenninge, und wenn eine Frau stirbt, das beste Kleid und zwei Pfenninge. 3. zum dritten. Die Hofsleute Mann oder Frau, sollen sich nicht verheirathen mögen, ohne Bewilligung des von Heiden und seinen Erbfolgern, und wenn sie dazu Bewilligung suchen, sollen sie davon geben so oft solches geschieht sechs Pfenninge und wen sie sich ohne Bewilligung und Urlaub erwehnten ihres Herrn besatten, sollen sie demselben geben fünf Schilling. 4. Zum Vierten weil zu dieser Unterherrlichkeit und Hause Rhade wie vorgedacht gehören, drei und zwanzig Hoven so soll jegliche Hove jährlich und alle Jahr dem von Heiden und seinen Erbfolgern geben und bezahlen zu Hofespacht oder zu Zinsen auf den Mai vier Schillinge und auf den Herbst auch vier Schillinge und dazu des Jahrs ein Schwein, ein Puhn und neun Eier und die Sohlstätte der Hoven sollen allezeit vor das Hofespacht oder Zins verbunden oder verunterpfändet sein und bleiben, wie sie auch die Hoven getheilt oder versplittert hätten, oder ins künfftige vertheilen

ober versplittern möchten, das doch wie hernach folget nicht seyn soll. 5. Zum fünften: sollen die Hobsleute nach diesem Tage weder Huven noch einige Theile derselben versplittern oder vertheilen, auf Verlust der ganzen Huven und des versplitterten Theils, was aber vor diesem Tage darauf versplittert vertheilt oder verfest seyn mag, sollen sie wieder inner den nächst folgenden sechs Jahren dabei werben, freyen und lösen. Und dieses alles da es nicht geschieht bey Verlust der Huven als vorglt. und kein Mensch soll die vorglt. Huve oder einig Theil der Absplitterung besitzen noch gebrauchen, er seye des gehörig in vorgemeldte Unterherrlichkeit und Hause Rhade, oder er mache sich binnen den nächsten Jahren dazu gehörig alles nach Hoves Recht. 6. auch sollen die Hovesleut in den vorglten Hoff gehören, welche dem Abten von Deutz keine Haber zu geben schuldig, dem von Heyden und seinen Erbfolgern jährlich geben und bezahlen, die neun Malder Haber wie das von Alters gewöhnlich ist. 7. und dazu einige Zeit von Nöthen wäre, wegen dieses Hovespacht oder Hovesgerechtigkeit zu pfänden, das sollen dem von Heiden und seine Erbfolgern oder des Hoves Richter durch ihre Diener nach Hofesrecht ergehen lassen mögen, und sodann die vorgemeldte Hofesleute jährlich und alle Jahr zu End des vorgemeldten Hovespacht und Zins noch zu geben pflegen fünf und sechzig Gulden die dann eine Zeit Herr allein auf diejenigen so man Limburgische nennt gestellt und auch von denselben bezahlt, und sich dann die vorgemeldte Limburgische zu mehrmalen haben beklagt, wie sie von den Andern die sich Märksche nennen mit der Zeit darauf gedrungen und über Gebühr und Billigkeit damit beschwert worden wären. Auch hat unser Hochgeehrter Vorfahr in Vorzeiten befunden, das die Hobsleute keine fünf und sechzig Gulden, denn allein fünfzig Gulden zu Zahlen schuldig sein sollen, und darum verordnet und verabscheidet, das von nun fortan die sämtlichen Hobsleute sowohl die Märkschen als die Limburgischen die vorgl. fünfzig Gulden zugleich gelden, tragen und bezahlen sollen, nemlich vor den Gulden die Rechte Werth von einfache Gulden gewichtigten Gulden, und gleichfalls sollen sie auch die Schillingen und Pfenningen wie die oben gemelt benannt stehen nach aduenant und Getrag des geltgl. bezahlen, also das allezeit zehn Schillingen einen goldgl. Werth seyen und damit bezahlt werden sollen. Und dazu sollen die Hobsleute allzusammen gebürlichen Dienst thun, nämlich des Jahrs zweimal, ein bei Gras und ein bei Stroh, diejenige die Pferde haben, mit Pferden und die keine Pferde haben, mit dem Leibe, und alles bei Sonnen aus und wieder ein zukommen, und darüber sollen sie bei dem von Heyden und seinen Erbfolgern oder dem Vogt mit Dienst und Ueberdringen nit beschwert werden, auch sollen sie uns und unsere Erben und Nachkommen in diesen Land zu allen Schatzungen, wann wir deren einige ausschreiben, sämtlich

verpflichtet und verbunden bleiben. Und dazu sollen sie jährlich und alle Jahr auf gewöhnliche Zeiten ihr Gericht halten, und sich ferner in allen Sachen, die hierin nicht verändert und ausgedrückt stehen, schicken und regieren wie sich nach Hovesrecht dies zu genießen und zu entgelten gebührt, und gewöhnlich zu seyn pfeget. Behaltlich doch hierinnen des Gotteshauses zu Deuz Gerechtigkeit, auch der Kapelle zu Rhade ihrer Pfacht oder Zins unbenommen noch vermindert und ist diesem allen nach hiermit unser Befehl und zwanglicher Wille daß die zu oft erwehnter Unterherrlichkeit Haus und Hovesgericht zu Rhade gehörige Hovsleute und Unterthanen, allem dem was obstehet gehorsamft nachleben. Geben Cleve in unserm Regierungsrathe am 22. Merz im Jahr ein tausend sechs hundert und fünfzig. Anstatt und von Wegen Hochstgl. Sr. Churf. Dgl.

J. M. Moris gb.

Bosontl.

Martin Stuingl.

Formula juramente eines Hovesmannes.

Ich N. N. schwöre ic. ic. das ich als Hovesmann meinem Hoves herrn des Hauses Rhade treu Hold und gehorsam seyn, dessen Nutzen nach meinem Vermögen befördern, mich dem Hoerdischen Recesses und Hovesrechten gemäß verhalten, und alles dasjenige thun und lassen wolle, was einem getreuen Hovesmannes zu thun und zu lassen oblieget Sowahr ic. ic.

Beilage 92.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster in Sachen der Hofkammer wider Hilken, die Hofhörigkeit betreffend, publicirt den 18ten Juli 1788.

In Appellations Sachen der fürstlichen Hofkammer wider Karl Hilken zum Lohe, wird Procuratoren Canter sich auf die durch Stapel eingekommenen Responsionschrift erheblich vornehmen zu lassen und die negata bevorab den 5 und 6 Gravatorial Artikel, da er kann oder will, schließbar zu erweisen, obsonst, da die Hofhörigkeit und die desfalls zu entrichtenden Prästanda nur eine advocatiam zum Grunde haben, und regulariter dem Hofherren kein dominium des Hofhörigen Guts gewährt, warum daselbe nicht salvo onere inhaerente zu distrahiren sey, gründlich vorzustellen, und was der hochfürstlichen Hofkammer von der Hofhörigen Ellemanns Stette entrichtet werden muß, specialius anzuzeigen auferlegt.